

Geschäftszeichen IV/51/510	Datum 18.10.2021	Vorlage-Nr. XIX-0013/2021
--------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreistag	öffentlich		Entscheidung

Betreff

Neubildung des Jugendhilfeausschusses

Beschlussvorschlag:

1. Dem neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss gehören für die laufende Wahlperiode 10 stimmberechtigte Mitglieder an.
2. Der Kreistag wählt
 - a) sechs stimmberechtigte Mitglieder einschließlich ihrer Vertreter auf Vorschlag der politischen Gremien,
 - b) zwei stimmberechtigte Mitglieder einschließlich ihrer Vertreter aus Vorschlägen der Jugendverbände (siehe Anlage 1),
 - c) zwei stimmberechtigte Mitglieder einschließlich ihrer Vertreter aus den Vorschlägen der Wohlfahrtsverbände (siehe Anlage 2)in den Jugendhilfeausschuss.
3. Der Kreistag bestimmt die nachfolgend genannten Personen zu beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses:
 - a) Frau Ute Klinge, Ev. Familienbildungsstätte, als Vertreterin der Ev. Kirche,
 - b) Frau Christiane Kreiß, Fachleitung für Recht und Koordination in der Pfarrei St. Petrus, als Vertreterin der Kath. Kirche,
 - c) Frau Elke Neumann, Schulleiterin der Grundschule am Geitelplatz, Wolfenbüttel, als Vertreterin der Lehrerschaft,
 - d) Frau Natalie Weidner, als Interessenvertreterin der ausländischen Kinder und Jugendlichen,
 - e) Frau Claudia Fricke, als Jugendbeauftragte des Polizeikommissariats Wolfenbüttel,
 - f)** Frau Inga Menga, Leiterin der Kita Rüsselbande/Kinderschutzbund, als Erzieherin aus einer Kindertagesstätte.

Begründung:

Mit Beginn der neuen Wahlperiode ist ein neuer Jugendhilfeausschuss zu bilden.

- 5 Gem. § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Nds. AG SGB VIII) legt die Vertretungskörperschaft (Kreistag) für die Dauer der Wahlperiode fest, ob dem Jugendhilfeausschuss 10 oder 15 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Dem bisherigen Jugendhilfeausschuss gehörten 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Es wird vorgeschlagen, die Anzahl der Mitglieder auch in der neuen
10 Wahlperiode so beizubehalten.

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII).

- 15 Das bedeutet bei 10 stimmberechtigten Mitgliedern, dass
1. mit 3/5 des Anteils der Stimmen 6 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, einschließlich ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter und
20 2. mit 2/5 des Anteils der Stimmen 4 Frauen und Männer von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe einschließlich ihrer Vertreterinnen bzw. Vertreter durch die Vertretungskörperschaft gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

- 25 Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.

- Nach § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kreisjugendamt in der zurzeit geltenden Fassung gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den stimmberechtigten Mitgliedern 10 Mitglieder mit beratender Stimme an. 3 beratende Mitglieder sind aus der Verwaltung. Die jüdische
30 Kultusgemeinde hat von ihrem Recht zur Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Jugendhilfeausschuss keinen Gebrauch gemacht. Die aufgeführten Personen wurden satzungsgemäß benannt.

35

40 Christiana Steinbrügge

40

Anlagen:

45

1. Vorschläge des Kreisjugendringes Wolfenbüttel e.V.
2. Vorschläge der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Wolfenbüttel

50